

1654 Januar 4., Hermetschwil

B

SCHREIBEN VON AEBTISSIN M. BENEDIKTA [KELLER] AN BEAT [JAKOB I.]
ZURLAUBEN, BREMGARTEN

Sein Schreiben, er wolle sie bei der Obrigkeit anklagen, befremde sie sehr. Es stimme nicht, dass sie ihre Twingsgenossen zum Ungehorsam gegen ihn aufstachle, noch könne er behaupten, dass sie die Gebote und Verbote der Obrigkeit missachte. Sie hätte zum Landläufer nur gesagt, falls Jost Keusch, der die Rechte des Klosters wohl kenne, dem Aufgebot des Landvogtes [Johann Städelin] Folge geleistet hätte, wäre sie veranlasst gewesen, Keusch zu bestrafen. Denn das Twingrecht nehme nur die "frefflen und buossen, so mit mund und hand beschechen", von der Gerichtsbarkeit des Klosters aus. Es sei ihm, Zurlauben, auch bekannt, dass in allen Städten und Dörfern die Bürger vor den Fremden das Zugrecht besässen; umsomehr sei das bei ihr als Gerichtsherrin der Fall. Das gleiche gelte auch für die Herren Schnorff auf deren Gütern.

Original

AH 16, 439-440 - Blatt 440^r leer

1654 Januar 3., [Bremgarten]

B

SCHREIBEN [VON BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN] AN DIE AEBTISSIN [M. BENEDIKTA KELLER] VON HERMETSCHWIL

Durch den Landläufer habe er vernommen, im Twing von Hermetschwil stehe ihrer Ansicht nach das Recht zu gebieten und verbieten allein ihr zu, nicht aber der Landesobrigkeit. Aus diesem Grund habe sich dann Jost Keusch von Staffeln [Gemeinde Hermetschwil], der ein Schwein nach Bremgarten gebracht und damit das Zugrecht